

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 5

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

blieben. Die Schützen-Batalione der 4 Divisionen rangiren sich wie folgt:

Batalion 3 mit 84 pSt. Treffer auf Scheibe I und V.
" 6 " 78 " " " " " " "
" 2 " 76 " " " " " " "
" 8 " 67 " " " " " " "

Vergleicht man diese Resultate mit denjenigen der 4 Batalione, welche 1883 ihren Wiederholungskurs bestanden haben, so ergibt sich folgende Reihenfolge:

Batalion 3 mit 84 pSt.
" 1 " 81 "
" 6 " 78 "
" 7 " 78 "
" 2 " 76 "
" 5 " 73 "
" 8 " 67 "
" 4 " 63 "

Salvenfeuer. Während die Ergebnisse der III. Division auch dieses Jahr gegenüber 1882 wieder besser sind, sind dieselben bei den andern Divisionen theilweise gleich geblieben oder auch etwas zurückgegangen. Die Resultate der Rubrik „Leistung“ können dagegen gar nicht befrriedigen, indem nur 5 Batalione eine solche von über 500 besitzen, dafür aber 10 Batalione unter 300 geblieben sind, wobei die Batalione der VIII. Division nicht mitgezählt sind. Nach Tabelle 13 beträgt die Geschwindigkeit auf 300 Meter-Scheibe IV:

bei der II. Division 6,0, im Jahre 1882 7,3,
" III. " 8,2, " " " 8,2,
" VI. " 7,7,

mit einer Leistung von:

bei der II. Division 330, im Jahre 1882 350,
" III. " 418, " " " 582,
" VI. " 377.

Wiederholungskurse der Landwehr. Die in den Wiederholungskursen der Landwehr erreichten Resultate sind denjenigen früherer Jahre ziemlich gleich. Gut kann das Resultat des Schützenbatalions 7 mit 85,5 pSt. Treffer genannt werden.

Die Reihenfolge der 4 Landwehrbrigaden ist nachstehende:

Landwehrbrigade VIII mit 61,6 pSt. Treffer.
" X " 58,2 " "
" II " 57,6 " "
" XIV " 57,3 " "

Die besten Resultate haben die

Batalione Nr. 8 mit 64,8 pSt.
" " 46 " 64,7 "
" " 44 " 63 "
" " 10 " 61,6 "

Die geringsten Resultate weisen auf:

Batalion Nr. 12 mit 49,3 pSt.
" " 7 " 50,3 "

Obligatorische Schießübungen. An diesen Übungen haben theilgenommen:

3321 Füsillere im Auszuge	gegen 4592 im Jahre 1883,
107 Schützen " " "	154 " " "
3032 Füsillere in der Landwehr	3953 " " "
118 Schützen " " "	118 " " "
6578	8817

Die erreichten Resultate sind etwas besser als im Vorjahre.

— **(Sempacher-Sammlung in Zürich.)** Wie man der „N. Z. S.“ mittheilt, hat die Unteroffiziersgesellschaft Zürich beschlossen, mit aller Energie für die Sempacher Sammlung zu arbeiten, dieselbe aber in dem Sinne vorzunehmen, daß die eine Hälfte des Ertrages der zürcherischen Winkelriedstiftung, die andere Hälfte dem Sempacher-Denkmal zugewiesen würde. Unter diesen Umständen dürfte die Anregung des Vorstandes der kantonalen Offiziersgesellschaft, die Kollekte gemeinsam, gemeindeweise vornehmen zu lassen, günstigeren Boden finden.

— **(Bestimmung der Solothurner Regierung über Militärpflichtersatz.)** Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Militärpflichtersatz ist von der Regierung durch folgende Bestimmungen ergänzt worden: Ersatzpflichtige, von

welchen trotz geselllicher Mahnung und amtlicher Aufforderung keine Zahlung erhältlich ist, haben den Schuldbetrag nebst den ergangenen Kosten durch Arbeit abzuwerben. Für den abzuverdienenden Geldbetrag werden die Arbeitstage so angerechnet, daß für je drei Franken und darunter ein Tag gezählt wird. Die Auslagen der allfällig zur Ueberwachung aufgeborenen Unteroffiziere, sowie die Kosten des Unterhaltes der Mannschaft werden vom Staate bestritten.

— **(Zürcherische Winkelriedstiftung.)** Die zürcherische Batterie Nr. 37 wurde unterm 2. Juli v. J. auf dem Waffenplatz Frauenfeld von dem Unglück betroffen, daß durch das Platzen einer Granate im Geschützrohr zwei wadere Kanoniere getödtet und ein anderer Kamerad schwer verletzt und des Augensichtes beraubt wurde. Der Bundesrath hatte seit der Zeit den hinterlassenen Familien der beiden Verstorbenen eine jährliche Pension bewilligt und zwar 250 Fr. für den einen, 320 Fr. für den andern Fall und dem durch annähernd totale Erblindung erwerbsunfähig gewordenen erst 31 Jahre alten Kanoniergefreiten 600 Fr. im Jahr zuerkannt. Das Verwaltungskomitee der zürcherischen Winkelriedstiftung hat nun in Ausführung der Bestimmungen der Statuten die beschriebenen Ansätze des eidgenössischen Pensionsgesetzes durch Zuschüsse aus dem Stiftungsvermögen zu erhöhen beschlossen und für die beiden Familien je weitere 200 Fr. und dem Kanoniergefreiten Knecht von Hinwil 300 Fr. im Jahr bewilligt. Ist jedes Unglück für die Betroffenen auch trotz dem noch groß genug. Der Beschluß des Verwaltungskomitee der zürcherischen Winkelriedstiftung ist indessen sehr geeignet zu zeigen, wie wohlthätig solche kantonalen Stiftungen wirken können. Das zürcherische Institut ist unseres Wissens das einzige dieser Art, das auch Beiträge verabsolgt für Unglücksfälle im Freiendienst und daß dieses System richtig und zugleich durchführbar ist, zeigt der vorliegende Fall und der Umstand, daß das Stiftungsvermögen trotzdem binnen fünfzehn Jahren einzig auf dem Wege der freiwilligen Fondsansammlung auf 170,000 Fr. angewachsen ist. — Eine Lehre, welche aus diesem Bericht hervorgehen dürfte, ist, daß es keine so große Eile hat, die kantonalen Winkelriedfonds in eine eidgenössische Winkelriedstiftung zu versiren.

U n s l a n d.

Portugal. (Adoption des Guedes-Gewehres. Bestellungen im Auslande.) Die „Revue militaire de l'étranger“ bringt in Nr. 635 vom November 1885 folgende Mittheilung aus Portugal:

Herr Guedes, Lieutenant der portugiesischen Jäger zu Fuß, ist Erfinder eines kleinkalibrigen Kriegsgewehres, das nach vorangegangenen offiziellen Prüfungen jüngst zur Einführung adoptirt wurde durch die Regierung von König D. Luis.

Dieses Gewehr mit Blockverschluß hat einen Lauf vom Kaliber 8 m/m, 4 Lüge von rechts nach links gewunden. Die 82 m/m lange Patrone mit geprägter Messinghülse von 60 m/m Länge enthält 4 Gramm Pulver und ein cylindrovogiales Geschöß aus Hartblei, Mischung von Blei, Zink, Zinn und Antimon, vom Durchmesser 8 m/m und einer Länge von 32 m/m, Gewicht Gr. 16.

Das Geschöß ist von einer Papierhülse umgeben, die bis zu $\frac{2}{3}$ seiner Höhe reicht.

Von dieser Waffe (Einzellader) hat die portugiesische Regierung, lieferbar in 6 Monaten 40,000 zu Fr. 68. — per Stück bestellt in der Waffenfabrik zu Steyr.*)

Nebstdem an Repetirgewehren System Kropatschek 3000 Stück für Marine-Infanterie und 3000 Stück für Kavallerie, bei der Fabrik Mauser in Oberndorf.

(Ob nicht hier eine Verwechslung darin vorliegt, daß die 40,000 Guedes-Gewehre in Oberndorf, die 6000 Kropatschek-Gewehre dagegen in Steyr bestellt wurden?)

Im Ferneren bestellte Portugal bei Krupp in Essen: 60 Feldgeschütze und 20 Positionsgeschütze.

*) Das kleine Kaliber ist damit bereits zur Anerkennung gelangt.